

## **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Die Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge mit K&P über Beratungen / Trainings und für ähnliche Aufträge.
- 1.2 In aller Regel führt K&P Beratungen selbst durch. Der Auftraggeber ist zugleich mit der teilweisen oder vollständigen Übertragung der Beratungsverpflichtungen auf einen von K&P ausgewählten externen selbständig tätigen Berater beim Auftraggeber einverstanden.
- 1.3 Bis zum endgültigen Vertragsschluss sind die Angebote der K&P insbesondere hinsichtlich Ausführung, Preise und Fristen freibleibend und nicht bindend.
- 1.4 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen anderer werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn K&P ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und werden insbesondere nicht stillschweigend anerkannt.

## **2 Umfang und Ausführung des Auftrages**

- 2.1 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit oder die sonstige Leistung und nicht ein Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung der Unternehmensberater ausgeführt. K&P wird unter diesen Gesichtspunkten den oder die Berater sorgfältig auswählen.
- 2.2 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass K&P oder dem Berater alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen. Er ist auch verpflichtet, die zur Ermittlung der Informationen oder der Schaffung der Unterlagen erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen. Die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers erstreckt sich auch auf Vorgänge und Unterlagen, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 2.3 Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Mitteilungen der Vertragspartner. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich vereinbart werden.

## **3 Entstellung und Wirkung eines Berichtes**

- 3.1 Nach Abschluss eines Beratungsauftrages wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, ein schriftlicher Bericht erstellt. In diesem Fall ist zwischen dem Auftraggeber und K&P nur dieser schriftliche Teil des Berichts maßgebend. Zusätzliche mündliche Erklärungen des Beraters sind für K&P unverbindlich.
- 3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Rahmen der Durchführung des Beratungsauftrages gefertigten Berichte mit allen Anlagen nur für seine Zwecke zu verwenden.
- 3.3 Im Übrigen bedarf die Weitergabe des Berichtes oder der sonstigen Ergebnisse aus der Beratung an dritte Personen der schriftlichen Zustimmung von K&P.

## **4 Gewährleistung und Haftung**

- 4.1 Enthält die Beratung oder die Berichterstattung Mängel im Sinne des Vertrages oder des Gesetzes, wird K&P nach Aufforderung durch den Auftraggeber in angemessener Frist die notwendigen Nachleistungen kosten- und spesenfrei erbringen. K&P ist berechtigt, für diese Nacharbeiten auch andere Berater oder Mitarbeiter von K&P einzusetzen.
- 4.2 Verbleiben trotz Nachbesserung Mängel oder sind sonst noch Nachteile für den Auftraggeber vorhanden, kann nur dann Schadensersatz verlangt werden, wenn der Berater oder ein Mitarbeiter von K&P grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Das gilt auch, wenn notwendige Nachleistungen vom K&P nach erneuter Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Nachfrist (§ 326 BGB) nicht erbracht worden sind.
- 4.3 Vorstehende Haftungsbeschränkung auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten gilt auch für Schäden, die durch sonstiges vertrags- oder pflichtwidriges Verhalten durch den Berater oder durch Mitarbeiter von K&P nachweisbar entstanden sind.

## **5 Schweigepflicht**

- 5.1 K&P und der ausgewählte Berater sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und nach den vertraglichen Regelungen verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Der Austausch von Informationen zwischen K&P und Berater ist jedoch jederzeit gestattet.

- 5.2 Bei öffentlich geförderten Beratungen ist der Auftraggeber damit einverstanden, dass eine Ausfertigung eines erstellten Beratungsberichtes der zur Beurteilung des Ergebnisses der Fördermaßnahme zuständigen Stelle vom K&P überlassen wird.

## **6 Kündigung**

- 6.1 Der Vertrag ist für beide Teile grundsätzlich kündbar.
- 6.2 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Neben den gesetzlichen Gründen für eine fristlose Kündigung kann K&P vorstehenden Beratungsvertrag dann fristlos kündigen, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten, insbesondere nach 2.1 bis 2.4 trotz Aufforderung und Fristsetzung durch den Berater oder das K&P nicht nachkommt.
- 6.3 Endet der Beratungsvertrag durch fristlose Kündigung, hat der Auftraggeber die bis dahin erbrachten Leistung in jedem Falle vertragsgemäß zu vergüten.

## **7 Vergütung**

- 7.1 Nur K&P kann dem Auftraggeber die Vergütung für die Beratungsleistung in Rechnung stellen. Zahlungen sind ausschließlich an K&P zu leisten. Dritte Personen, insbesondere tätig gewordenen Berater, sind zur Rechnungsstellung und zur Empfangnahme von Vergütungen oder sonstigen Gegenleistungen des Auftraggebers nicht ermächtigt.
- 7.2 K&P ist berechtigt, die Beratungsleistungen wöchentlich abzurechnen, unabhängig davon, an wie vielen Tagen in einer Woche beraten wurde. Rechnungen von K&P sind ohne Abzug binnen 10 Tage nach Rechnungserhalt durch den Auftraggeber zu begleichen.
- 7.3 Im Einzelnen genau festgelegte Beratungszeiten (Tage, Stunden), die aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden können, sind in Höhe von 60% zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn vereinbarte Beratungszeiten mindestens 7 Tage vorher vom Auftraggeber schriftlich abgesagt werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Ausfall und Wegfall von Leistungen.
- 7.4 Eine Aufrechnung von in Rechnung gestellten Beträgen ist nur zulässig mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

## **8 Haftung**

Die Haftung von K&P für alle Sach- und Vermögensschäden eines Auftrags ist auf den Gesamtbetrag von 250.000€ begrenzt. Höhere Haftungssummen können auf Wunsch des Vertragspartners durch einen gesonderten schriftlichen Vertrag mit K&P vereinbart und versichert werden.

## **9 Abtretung**

Die Vertragsparteien können Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen ganz oder teilweise abtreten Erfüllungsort und Gerichtsstand

## **10 Erfüllungsort/ Gerichtsstand**

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz von K&P in Cottbus. Besitz der der Auftraggeber die Kaufmannseigenschaft, dann ist auch der Gerichtsstand der Sitz von K&P in Cottbus.

## **11 Ausfüllung von Vertragslücken**

Soweit eine besondere Vereinbarung nicht getroffen oder eine getroffenen unwirksam ist, gelten jeweils die gesetzliche Vorschriften. In jedem Fall ist das deutsche Recht maßgebend.

## **12 Inkrafttreten**

Die AGB treten zum Mai.2008 in Kraft.